

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1957

Nummer 130

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 2329. — Innenministerium S. 2329. — Finanzministerium. S. 2329. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2330. — Arbeits- und Sozialministerium S. 2330. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 2331.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; Bek. 23. 11. 1957, Öffentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes. S. 2331. — RdErl. 22. 11. 1957, Richtlinien für die Zulassung von Annahmen von Verboten nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage. S. 2331.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 16. 11. 1957, Anerkennung der Bergschulen in Dortmund und Recklinghausen zur Ausstellung von Zeugnissen für Aufsichtspersonen. 2335.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 66 v. 15. 11. 1957, S. 2335/36. — Nr. 67 v. 19. 11. 1957, S. 2335/36. — Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1957, S. 2335/36.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es ist ernannt worden: Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Seiler zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1957 S. 2329.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Kriminaloberbaurat Fr. Weber zum Kriminaldirektor im Innenministerium; Oberregierungsrat Dr. H. E. Lohmann zum Regierungsdirektor im Stat. Landesamt; Regierungsrat H. Steffen zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Dr. med. K. Schulte zum Polizeimedizinalrat bei der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung I — in Bork; Polizeihauptkommissar E. Breul zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat H. Quindlers von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Aachen; Polizeirat C. Westermann von der Kreispolizeibehörde Dortmund zum Innenministerium; Regierungsrat Fr. Fehrmann, Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen, zur Bezirksregierung Arnsberg.

Es sind entlassen worden: Regierungsdirektor R. Schweda, Stat. Landesamt, wegen Übernahme in den Bundesdienst; Regierungs- und Medizinalrat Dr. J. Fischer, Bezirksregierung Detmold, auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1957 S. 2329.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat K. Hillemeier zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Oberregierungsrat Dr. F. Rings zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat Dr. H. Franz zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Iserlohn; Regierungsbaurat A. Dierbach zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Erkelenz.

Regierungsbaurat B. Hoffmann zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Iserlohn;

Regierungsbaurat a. D. H. Brinkmann zum Regierungsbaurat a. L. bei der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsbauassessor W. Willeke zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Soest.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat K. Hillemeier vom Finanzamt Essen-Süd an das Finanzgericht Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsrat Dr. Ph. Stempel, Finanzamt Dortmund-Süd; Regierungsrat A. Deppe, Finanzamt Paderborn; Regierungsrat H. Könen, Finanzamt Düsseldorf-Alstadt.

Es ist verstorben: Regierungsrat Dr. E. KlapPERT, Finanzamt Essen-Ost.

— MBl. NW. 1957 S. 2329.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist versetzt worden: Bergrat G. Strakerjahn vom Bergamt Aachen-Süd an das Bergamt Buer.

Es ist ausgeschieden: Bergrat H. G. Schmidt-Wittenbrink, Bergamt Buer.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat J. Diericks.

— MBl. NW. 1957 S. 2330.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Senatspräsident O. Benesch zum Ministerialdirigenten im Arbeits- und Sozialministerium; Regierungs- und Gewerberat Dipl.-Ing. H. Mau zum Oberregierungs- und -gewerberat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungs- und Gewerberat Dipl.-Ing. W. Krahl zum Oberregierungs- und -gewerberat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. K. Akermann zum Oberregierungsgewerberat bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Detmold; Regierungsgewerberat Dr. Ing. K.

R a d l e r zum Oberregierungsgewerberat bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. K. M o d e r s o h n zum Oberregierungsgewerberat bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg; Regierungsgewerberat Dr. H.-R. S c h u l t e - O v e r b e r g zum Oberregierungsgewerberat bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Paderborn; Marinebaurat a.D. Dipl.-Ing. F. W a g n e r zum Regierungsgewerberat bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren; Landessozialgerichtsrat Dr. E. R i e s n e r vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Senatspräsidenten; Landessozialgerichtsrat Dr. R. S c h i e p e k vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Senatspräsidenten; Landgerichtsrat F. B e t c k e vom Landgericht Essen zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Regierungsassessor J. B r a c k e r vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsrat; Regierungsassessor E. H i e r s e m a n n vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Regierungsrat; Regierungsassessor K. M a i n z e r vom Versorgungsamt Wuppertal zum Regierungsrat; Regierungsassessor H.-G. W e s s e l vom Versorgungsamt Essen zum Regierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung zum Versorgungsamt Duisburg; Vertrauensarzt Dr. med. W. W i t t e n b r i n k vom Versorgungsamt Münster zum Regierungsmedizinalrat.

— MBl. NW. 1957 S. 2330.

Ministerium für Wiederaufbau

E s s i n d e r n a n n t w o r d e n : Regierungsbaudrat H. G ä d t k e zum Oberregierungs- und -baurat bei der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen; Bauassessor K. S e e l b a c h zum Regierungsbaudrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 2331.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Offentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1957 —
I C 4/24—11.22

Dem Deutschen Roten Kreuz in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu eingangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 23. 11. 1957 bis 31. 12. 1957 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Aufrufen zur Leistung von Geldspenden zu Neujahr zulässig.

Die Konten des Deutschen Roten Kreuzes lauten:

Commerz-Bank Bonn Nr. 8888,

Städtische Sparkasse Bonn Nr 9274,

Postcheckkonto Köln 1156.

— MBl. NW. 1957 S. 2331.

Richtlinien für die Zulassung von Ausnahmen von Verböten nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage

RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1957 —
I C 2/17—74.112

- Vom 1. Januar 1958 ab sind für die Zulassung von Ausnahmen von den in den §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage enthaltenen Verböten die Regierungspräsidenten nur insoweit noch zuständig, als es sich um Arbeiten und Veranstaltungen innerhalb kreisfreier Städte handelt. Im übrigen ist die Zuständigkeit der Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden gegeben (§ 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 16. Oktober 1951 — GV. NW. S. 128 — i. d. F. des § 1 Nr. 17 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 189 —).

Bei der Entscheidung über derartige Anträge haben die Aufsichtsbehörden nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist auf die Verbote beschränkt, die in den §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage enthalten sind. Von den übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere von den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Einschränkungen für die Karwoche und für die stillen Feiertage, sind Ausnahmen nicht zulässig.
- Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn „ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt“. Ob dies der Fall ist, muß von der Aufsichtsbehörde jeweils mit besonderer Sorgfalt geprüft werden. Nur ein starkes Interesse der Allgemeinheit oder ausnahmsweise auch einmal des Einzelnen kann ein Abweichen von einzelnen Vorschriften rechtfertigen. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, daß die Sonn- und Feiertage durch ein dem Wesen dieser Tage entsprechendes äußeres Verhalten aller Staatsbürger geheiligt werden, daß alle Handlungen und Veranstaltungen unterbleiben, durch die Gottesdienste und religiöse Feiern beeinträchtigt oder christliche Mitbürger in ihrer dem jeweiligen Tag entsprechenden Andacht gestört werden könnten, und daß der Charakter der Sonntage und gesetzlichen Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, der seelischen Erhebung, der inneren Sammlung, der Entspannung und Erholung gewahrt wird. Die **Gewährleistung des Feiertagschutzes** hat den Vorrang vor Wünschen einzelner, selbst unter Beeinträchtigung der Sonntagsruhe persönlichen Interessen nachzugehen, insbesondere sich materielle Vorteile zu verschaffen.
- Das **Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten** (§ 4 Satz 1) erstreckt sich auf alle Betätigungen, die außerhalb geschlossener Räume zu sehen oder zu hören und nicht nach § 5 erlaubt sind. Ausnahmen von dem Verbot des § 4 könnten beispielweise unter Berücksichtigung aller Umstände zugelassen werden für
 - nicht gewerbsmäßige, freiwillige Arbeiten am Bau eines Jugendgruppenheims oder bei Anlage eines Sportplatzes durch Mitglieder einer Jugendgruppe oder eines Vereins, die an Werktagen beruflich in Anspruch genommen sind,
 - Arbeiten der Feuerwehren oder ähnlicher Einrichtungen zu Übungszwecken, sofern die Mitglieder werktags für Einsätze nicht zur Verfügung stehen,
 - dringende landwirtschaftliche Arbeiten, die nicht schon nach § 5 Nr. 3 c des Gesetzes zulässig sind, wenn z. B. auch für an sich aufschiebbare Arbeiten in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gewichtige Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, etwa Existenzgefährdung durch lange Krankheit des Kleinbauern, eine Ausnahme vom Gebot der Sonntagsruhe rechtfertigen.
- Regelmäßig ist in diesen Fällen, jedenfalls wenn es sich um Arbeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage handelt, den Antragstellern zur Auflage zu machen, daß die Arbeiten erst nach der „ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes“ (§ 6 Abs. 2, letzter Satz) zu beginnen oder während dieser Zeit zu unterbrechen sind.
- Das **Verbot der Treib-, Lapp- und Hetzjagden** (§ 4 Satz 2) will die Erholungsuchenden in der freien Natur vor Störungen der Sonntagsruhe und lärmenden Belästigungen bewahren. Ein „besonders dringendes Bedürfnis“ für die Durchführung einer solchen Jagd an Sonn- und Feiertagen, das einen Vorrang vor den unter Nr. 3 entwickelten Grundsätzen beanspruchen könnte, wird kaum gegeben sein.
- Das **Verbot öffentlicher Versammlungen, Auf- und Umzüge und sonstiger sportlicher oder der Unterhaltung dienender Veranstaltungen** (§ 6 Abs. 1) beschränkt sich auf die **Hauptzeit des Gottesdienstes**. Diese ist in § 6 Abs. 1, Satz 2, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Kirchen, auf die Zeit von 6 bis 11 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Zeit sind derartige Veranstaltungen, unbeschadet der Sondervorschriften in den §§ 7 und 8,

nicht von einer Ausnahmegenehmigung abhängig zu machen. Das Verbot gilt nach § 6 Abs. 3 für den 1. Mai auch dann nicht, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Es ergibt sich aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, daß selbstverständlich unter keinen Umständen in wörtlich-schematischer Anwendung der §§ 6 und 10 irgendwelche Veranstaltungen ausnahmsweise genehmigt werden dürfen, durch die „der Gottesdienst unmittelbar gestört wird“ (vgl. § 6 Abs. 1, Buchst. c und d). Eine Störung des Gottesdienstes ist, sofern dieser in der angegebenen „Hauptzeit“ abgehalten wird, unter allen Umständen zu verhindern und, sofern er zu einer anderen Tageszeit stattfindet, unter allgemeinen ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu vermeiden. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, beschränkt sich daher auf solche Veranstaltungen, die nicht während des Gottesdienstes in unmittelbarer Nähe des Gotteshauses durchgeführt werden.

7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Umzüge (§ 6 Abs. 1 Buchst. a) können beispielsweise genehmigt werden am Tag der deutschen Einheit, am Tag der Heimat oder aus Anlaß traditioneller Heimatfeste. Doch wird sich auch in diesen Fällen im Benehmen mit der Kirche und allen Beteiligten unschwer eine örtliche Regelung finden lassen, nach der sich die geplanten Veranstaltungen nicht mit den vorgesehenen Gottesdiensten überschneiden. — Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Für Tanzlustbarkeiten und andere unterhaltende Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1, Buchst. b), wie sie bei Jahrmarkten, Schützenfesten usw. üblich sind, wird ein „besonders dringendes Bedürfnis“ gerade in der Hauptzeit des Gottesdienstes regelmäßig nicht anzuerkennen sein. Derartige Veranstaltungen sollen vor 11 Uhr grundsätzlich nicht zugelassen werden.

9. Größere sportliche und turnerische Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1, Buchst. d) sollen auch dann nicht während der Hauptzeit des Gottesdienstes durchgeführt werden, wenn der Ort der Veranstaltung nicht in der Nähe von Kirchen liegt und eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes deshalb nicht zu erwarten ist.

Ausnahmen können allenfalls zugelassen werden, wenn es sich etwa um die Durchführung größerer Wettkämpfe unter Beteiligung auswärtiger Mannschaften handelt, die frühzeitig wieder abreisen müssen, und das vorgesehene Programm anderenfalls nicht zeitgerecht abgewickelt werden kann.

10. Der Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen und die übrigen in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage genannten gewerblichen **Betätigungen** richten sich nach den Vorschriften des Ladenschlußgesetzes und der Gewerbeordnung. Soweit diese Betätigungen hiernach überhaupt an Sonn- und Feiertagen zulässig sind, haben sie grundsätzlich während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, die von der Gemeinde innerhalb der Hauptzeit des Gottesdienstes festzulegen ist, zu unterbleiben. Die nach den genannten gesetzlichen Vorschriften zur Erteilung von Ausnahmen oder zur Festsetzung der Lage der Verkaufszeiten zuständigen Stellen haben bei ihren Entscheidungen die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Einer zusätzlichen Ausnahme auf Grund des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage bedarf es gemäß § 5 Ziff. 1 dieses Gesetzes in solchen Fällen nicht.

11. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 für gewerbliche Arbeiten in den Fällen des § 4 oder des § 6 Abs. 2 berechtigt nicht zur Beschäftigung von Arbeitnehmern. Für diese sind vielmehr die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Für die Zulassung von Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in der Regel die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. In allen auf Grund des § 10 erteilten Genehmigungsbescheiden für Sonntagsarbeiten ist deshalb ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur im Rahmen der besonderen Arbeitsschutzvorschriften (Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz usw.) zulässig ist.

12. Nicht genehmigungspflichtig unter Gesichtspunkten des Feiertagsschutzes sind Arbeiten, die nach § 5 erlaubt sind. Hierunter fallen auch die Bauarbeiten in **Selbst- und Nachbarhilfe** zur Erstellung von Kleinsiedlungen, Eigenheimen und Kaufeigenheimen im **öffentlichen geförderten und steuerbegünstigten sozialen Wohnungsbau**, weil diese Arbeiten „im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen“ (§ 5 Nr. 3 a), nämlich des sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 5523), liegen. Erlaubt ist jedoch nur die Eigenarbeit des Bauherrn und die unentgeltliche Mithilfe von Familienangehörigen, Bekannten oder Nachbarn. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues an Sonn- und Feiertagen nur mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes zulässig.

Selbstverständlich sind auch bei diesen nach § 5 erlaubten Arbeiten die allgemeinen Grundsätze des Feiertagsrechts zu beachten. Insbesondere sind alle geräuschvollen Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 3 Satz 2), und auch im übrigen sind alle unnötigen Störungen und Geräusche zu vermeiden (§ 4 Satz 2). Hierauf haben die für die Einhaltung der Sonntagsruhe verantwortlichen Ordnungsbehörden besonders zu achten.

13. Hinsichtlich des Verfahrens ist folgendes zu beachten: Alle Anträge, die nicht bei den zuständigen Aufsichtsbehörden (Nr. 1), sondern beispielsweise bei einer Gemeinde- oder Amtsverwaltung eingehen, sind von dieser alsbald mit einer Stellungnahme, die spätere Rückfragen entbehrt, gemacht und deshalb möglichst auch schon die Auffassung der örtlichen kirchlichen Stellen enthalten soll, der zuständigen Behörde zuzuleiten. Hält diese die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme für gegeben und ergibt sich das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen nicht schon aus der mit dem Antrag vorgelegten Stellungnahme, so hat sie vor Erteilung der Genehmigung mit den örtlich zuständigen kirchlichen Stellen Fühlung aufzunehmen, um festzustellen, ob gegen die zu erteilende Ausnahmegenehmigung von kirchlicher Seite Bedenken vorliegen. Sollte hierbei eine übereinstimmende Beurteilung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nicht erzielt werden, so hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde vor Entscheidung über den Ausnahmeantrag die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sofern der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde auch künftig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig ist, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig. Auf die Fühlungnahme mit den kirchlichen Stellen soll nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn auch eine telefonische Rücksprache sich nicht mehr durchführen läßt, oder in Fällen, die ohne weiteres erkennen lassen, daß kirchliche Belange nicht berührt werden [z. B. Arbeiten der unter Nr. 4 Buchst. a) oder b) erwähnten Art, die außerhalb der Zeit für den Gottesdienst im freien Gelände durchgeführt werden sollen], verzichtet werden.

Eine Durchschrift ihrer Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme übersendet die Aufsichtsbehörde in jedem Falle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, um im Falle der Zulassung Weiterungen für den Antragsteller zu vermeiden und im Falle der Ablehnung sicherzustellen, daß das Verbot auch beachtet wird. —

Mein RdErl. v. 1. 12. 1950 (MBI. NW S. 1137) betr. Sonntagsarbeit bei Kleinsiedlungen wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Arbeits- und Sozialminister.

An die

Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere
staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich

an die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1957 S. 2331.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anerkennung der Bergschulen in Dortmund und Recklinghausen zur Ausstellung von Zeugnissen für Aufsichtspersonen

Erl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 16. 11. 1957 —
I/C 2—I/A 2—30—04

In Ergänzung des Erlasses des preußischen Handelsministers v. 26. 10. 1910 (HMBL. S. 535) erkenne ich die Bergschulen in Dortmund und Recklinghausen als berechtigt an, Zeugnisse über die technische und geschäftliche

Befähigung von Aufsichtspersonen (§ 73 ABG) auszustellen, und zwar

für die Stellen der unteren technischen Werksangestellten, insbesondere der Gruben- und Tagessteiger, für die im Bezirk des Oberbergamts in Dortmund gelegenen Bergwerke sowie für den übrigen Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausstellung der Zeugnisse und deren Wirkung findet der Erl. v. 26. 10. 1910 Anwendung.

An das Oberbergamt
in a) Bonn und b) Dortmund.

— MBL. NW. S. 2335.

— MBL. NW. S. 2335.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 66 v. 15. 11. 1957

Datum	Seite
29. 10. 57 Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Krankenpflegegesetz	267
26. 10. 57 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Dürener Kreisbahn	268
Hinweis für die ständigen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	268

— MBL. NW. 1957 S. 2335/36.

Nr. 67 v. 19. 11. 1957

Datum	Seite
11. 11. 57 Gebührenordnung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen)	269

— MBL. NW. 1957 S. 2335/36.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22. v. 15. 11. 1957

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Bedeutung des Flurbereinigungsplanes für die Grundbuchämter; Mitteilungspflichten der Grundbuchämter im Flurbereinigungsverfahren	253
Geschäftliche Behandlung der Erklärungen nach Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes	255
Kinderzuschlag; hier: Durchführung von § 13 Abs. 6 LBesG . .	255
Aufhebung von Vorschriften über die Behandlung eingereichter Urkunden in Familienrechts- und Nachlaßsachen	256
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen	256
Bekanntmachungen	
Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	256
Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	256
Personalnachrichten	257
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. ZPO § 890. — Wird aus einem sowohl gegen eine Kommanditgesellschaft als auch gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter gerichteten Unterlassungstitel wegen einer schuldhaften Zu widerhandlung dieses Gesellschafters gegen beide Schuldner vollstreckt, so können nicht zwei Geldstrafen nebeneinander verhängt werden. Beide Schuldner sind vielmehr nur zu einer Geldstrafe zu verurteilen. OLG Hamm v. 14. 9. 1957 — 15 W 415/57.	257
2. FGG § 73 Abs. 3. — Wird von einem Vertriebenen die Erteilung eines Erbscheins nach einem Erblasser ausländischer Staatsangehörigkeit zwecks Verwendung im Lastenausgleichsverfahren beantragt und in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG das Amtsgericht als zuständig angesehen, in dessen Bezirk das Ausgleichsamt seinen Sitz hat, so ist für die Entscheidung über die Zuständigkeit ohne Belang, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz im Bezirk eines Amtsgerichts hat, das ebenso zum Bezirk des Ausgleichsamtes gehört. OLG Hamm v. 16. 9. 1957 — 15 W 484/57	259
3. KRG 45 Art. IV; MRVO 84 Art. III, 5. — Ausnahmsweise kann der Versagungsgrund der ungesunden Verteilung der Bodennutzung durch die Auflage ausgeräumt werden, daß der Erwerber ein Vorkaufsrecht für einen Landwert bestellt. OLG Hamm v. 18. 7. 1957 — 10 WLW 61/57	259
Strafrecht	
1. StGB § 330 c. — Zur Hilfe „bei“ einem Unglücksfall ist auch verpflichtet, wer nicht unmittelbar anwesend ist, aber der annehmbar nächste ist, der infolge besonderer Kenntnisse und Mittel helfen kann. — Wird ein Schwerverletzter zum nächsten Krankenhaus gebracht, so erfordert die Hilfspflicht, daß der diensthabende Arzt ihn dahin untersucht, ob er sofortige Hilfe bedarf und transportfähig ist, bevor er die Aufnahme verweigert. Dies gilt auch, wenn ein Bett nicht verfügbar ist. OLG Köln v. 19. 7. 1957 — Ss 532/56 .	260
2. StPO § 233. — Im Verfahren nach § 233 StPO braucht das in Abwesenheit des Angeklagten ergangene Urteil diesem nicht nach § 232 Abs. 4 StPO zugestellt zu werden; es genügt jede Form der Ersatzzustellung. OLG Düsseldorf v. 23. 1. 1957 — (2) Ss 893/56 (885).	261
Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	262

— MBL. NW. 1957 S. 2335/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)